



- Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten
- Beschäftigte der Beteiligten



Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder
Karlsruhe

Inhalt

I Aktuelle Informationen der VBL

- 1 VBLklassik: 17. Satzungsänderung
- 2 Arbeitnehmerbeitrag zur VBLklassik im Abrechnungsverband Ost
- 3 VBLextra und VBLdynamik mit neuen Allgemeinen Versicherungsbedingungen

II Hinweise zum Melde- und Abrechnungsverfahren

- 1 Meldefrist für die Jahresrechnung 2011
- 2 Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2012
- 3 Aktualisierung der RIMA

III Sonstiges

- 1 Informationsbroschüren für Beschäftigte, Rentnerinnen und Rentner
- 2 Freiwilliger Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst
- 3 VBL. Veranstaltungen 2012

IV Geänderte VBL. Formulare



Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de
Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL
Redaktion: Martin Gantner (KM10)

Stand: Februar 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Änderungen durch Rechtsprechung und Gesetzgebung sind regelmäßig Anlass, die rechtlichen Grundlagen der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zu überarbeiten.

Mit der 17. Satzungsänderung sind die Entscheidungen der Tarifpartner zur

- Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten in der VBLklassik,
- Hinterbliebenenversorgung für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner
- Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte

in der VBL-Satzung umgesetzt worden.

Auch die Produkte der freiwilligen Versicherung konnten nach den Vorgaben der Versicherungsaufsicht zukunftsicher ausgestaltet werden. Insbesondere erhalten – bei Neuabschlüssen nach 2011 – Männer und Frauen für ihre zusätzliche Altersabsicherung nun einheitliche Versicherungstarife.

Änderungen haben sich darüber hinaus durch die Einführung des freiwilligen Wehrdienstes und des Bundesfreiwilligendienstes ergeben. Außerdem war im Abrechnungsverband Ost die geänderte Rechtsprechung zur steuerlichen Behandlung des Arbeitnehmerbeitrags in der VBLklassik umzusetzen.

Mit der vorliegenden VBLinfo erhalten Sie weiterführende Hinweise zu allen genannten Themen. Beachten Sie bitte auch unsere beiliegenden Veranstaltungshinweise. Bei den Vorträgen und Schulungen der VBL werden die geänderten Regelungen im Detail vorgestellt.

Mit freundlichen Grüßen aus Karlsruhe

Claus-Jürgen Rissling
Abteilungsleiter Kundenmanagement

I Aktuelle Informationen der VBL

1 VBLklassik: 17. Satzungsänderung

Die aktuelle Satzungsänderung bewirkt im Wesentlichen die Umsetzung der von den Tarifpartnern in 2011 beschlossenen Änderungen des Tarifvertrags Altersversorgung – ATV. Die mit der 5. und 6. Änderungsfassung des ATV vereinbarten Neuerungen zu Startgutschriften, Mutterschutzzeiten und zur Hinterbliebenenversorgung für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind damit in der für die Abwicklung der Versicherungsverhältnisse maßgeblichen Satzung aufgenommen.

Die 17. Satzungsänderung wurde vom Verwaltungsrat der VBL am 30. November 2011 beschlossen und vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 6. Januar 2012 genehmigt. Druckstücke der aktuellen Version stellen wir Ihnen gerne in ausreichender Zahl zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns Ihren Bedarf hierzu einfach über unseren Bestellservice im Internet unter www.vbl.de/bestellservice mit.

Hinweis: Unsere Informationsbroschüre zur **VBLklassik** ist mit Stand Januar 2012 vollständig überarbeitet worden. Veraltete Exemplare bitten wir gegen die Neuauflage auszutauschen. Den jeweiligen Stand der Broschüre finden Sie innen auf der hinteren Umschlagseite abgedruckt. Über unseren Bestellservice im Internet können Sie gerne alle aktualisierten Broschüren der VBL in der erforderlichen Stückzahl kostenlos bestellen.



a) Neuregelung zu den Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte

Wichtige Satzungsänderungen betreffen die verfassungskonforme Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte. Diese Festlegungen gelten auch für Startgutschriften beitragsfrei Versicherter, soweit sie nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet worden sind.

Tipp: Alle Hintergründe und Auswirkungen, vor allem auch, mit welchen Maßnahmen die VBL die betroffenen Versicherten über diese Neuregelungen informieren wird, sind in einer gesonderten **VBLinfo** ausführlich beschrieben. Sie finden diese **VBLinfo** 2/2011 vom November vergangenen Jahres auf unserer Internetseite unter www.vbl.de, dort in der Rubrik Aktuelles/VBLinfo.



b) Hinterbliebenenversorgung für eingetragene Lebenspartner

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2009 hatte die VBL bereits bisher im Rahmen einer vorläufigen Verfahrensweise eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner unter den gleichen Voraussetzungen Hinterbliebenenrente geleistet, wie hinterbliebenen Ehegatten.

Mit der aktuellen Satzungsänderung sind die zwischenzeitlich vereinbarten tarifvertraglichen Vorgaben zur Hinterbliebenenversorgung von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nun auch in der VBL-Satzung verankert. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes stehen damit in der Hinterbliebenenversorgung Ehegatten gleich.

c) Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten in der VBLklassik

Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes, die während einer Pflichtversicherung bei der VBL zurückgelegt wurden, sind künftig wie Umlage-/Beitragsmonate mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt zu behandeln. Das bedeutet einmal, dass Kalendermonate mit Mutterschutz nun wie Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten zählen. Darüber hinaus kann die verbesserte Bewertung des Mutterschutzes zu einer Erhöhung von Anwartschaften und Renten führen.

Die Daten für Mutterschutzzeiten, die ab dem Jahr 2012 zurückgelegt werden, teilt uns der Arbeitgeber über das Meldeverfahren mit (vgl. hierzu Ziffer II. 3). Die Einbeziehung von Mutterschutzzeiten, die vor dem Jahr 2012 liegen, ist hingegen schriftlich bei der VBL zu beantragen.

Zu den Hintergründen und der praktischen Umsetzung der Neuregelung zur Bewertung von Mutterschutzzeiten stellt die VBL demnächst eine gesonderte Informationsbroschüre (**VBLspezial** – Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung) zur Verfügung.

2 Arbeitnehmerbeitrag zur **VBL**klassik im Abrechnungsverband Ost

Der Arbeitnehmerbeitrag zur **VBL**klassik war im Abrechnungsverband Ost bisher aus individuell versteuertem Einkommen an die VBL zu entrichten. Hierdurch konnten die Versicherten – sofern die weiteren Voraussetzungen vorlagen – die Riester-Förderung für ihren Arbeitnehmerbeitrag in Anspruch nehmen.

Ende 2010 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch entschieden, dass auch Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer, die im Gesamtbeitrag des Arbeitgebers an eine Zusatzversorgungskasse enthalten sind, unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind (Urteil vom 9. Dezember 2010 – VI R 57/08).

Nach einer Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist das Urteil des BFH über den Einzelfall hinaus allgemein umzusetzen. Allerdings haben die Beschäftigten die Möglichkeit, auf die Steuerfreiheit zu verzichten, um die Voraussetzungen für die Riester-Förderung (weiterhin) erfüllen zu können. In diesem Fall wird der Beitragsanteil des Arbeitnehmers wie bisher aus individuell versteuertem Einkommen an die VBL geleistet. Über die Auswirkung der BFH-Rechtsprechung im Einzelnen, insbesondere die Unterschiede bei der Umsetzung für die Zeit ab 2012 sowie für die Jahre 2011 und früher hat das BMF in einem gesonderten Rundschreiben ausführlich informiert (Rundschreiben des BMF vom 25. November 2011 zur „Steuerliche Behandlung von Finanzierungsanteilen der Arbeitnehmer zur betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst“).

Tipp: Sie finden die Ausführungen des BMF unter www.vbl.de, dort in der Rubrik Service/Downloadcenter/Rundschreiben. Um den Versicherten die Hintergründe zu erläutern und bei der Entscheidung zur steuerlichen Behandlung der Aufwände Anhaltspunkte zu geben, hat die VBL auf ihrer Internetseite

einen umfangreichen Fragen-Antworten-Katalog zusammengestellt.

Über den Internet-Link www.vbl.de/arbeitnehmerbeitrag_ost kommen Sie direkt zu diesen Informationen für die Beschäftigten.

Aus der Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags und damit der Verminderung des steuerpflichtigen Arbeitslohns hätte sich nach bisheriger Satzung eine Verminderung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ergeben. Dies würde in der Folge zu Leistungseinbußen in der Rentenphase führen. Mit der 17. Satzungsänderung ist nun sichergestellt, dass sich das zusatzversorgungspflichtige Entgelt künftig nicht aufgrund der Steuerfreistellung des Arbeitnehmeranteils vermindert. Soweit der Arbeitnehmerbeitrag nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt wird, gilt diese Verminderung in der Zusatzversorgung weiterhin als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Hinweis: Ob die Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags auch zur Sozialabgabenfreiheit führt, lässt sich derzeit noch nicht verbindlich beantworten. Sobald uns die abschließende Klärung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung bekannt ist, werden wir hierüber gesondert informieren.

3 **VBL**extra und **VBL**dynamik mit neuen Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Mit der freiwilligen Versicherung erhalten die bei der VBL versicherten Beschäftigten die Möglichkeit, zusätzlich für ihren Ruhestand vorzusorgen. Ergänzende Hinterbliebenenabsicherung oder zusätzliche Rentenleistungen bei Erwerbsminderung können mitversichert werden. Auf diesem Wege lassen sich die staatlichen Fördermöglichkeiten durch Entgeltumwandlung und/oder Riester-Förderung von den Beschäftigten optimal nutzen.

Die VBL bietet bereits seit geraumer Zeit zwei unterschiedliche Produkte der freiwilligen Versicherung an. Neben einer sicheren und rentablen Kapitalanlage ist für die Beschäftigten entscheidend, dass bei Vertragsabschluss oder bei Tarifänderungen keine zusätzlichen Abschluss- oder Bearbeitungsgebühren fällig werden.

Sofern gesetzliche Vorgaben oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen dies erforderlich machen, sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur freiwilligen Versicherung an die neuen Anforderungen anzupassen. Aus diesen Gründen hat die VBL die Produkte **VBLextra** und **VBLdynamik** mit Wirkung ab diesem Jahr insbesondere zu folgenden Punkten angepasst:

- Öffnung auch für nicht bei der VBL pflichtversicherte Beschäftigte, soweit diese unter den TV-EntgeltU-B/L fallen.
- Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern mit Ehegatten in Bezug auf Hinterbliebenenleistungen.
- Sicherstellung der steuerlichen Förderung durch Anhebung des frühestmöglichen Beginns der Altersrenten auf das 62. Lebensjahr.
- Abkopplung der Regelungen für Zu- und Abschläge je nach Rentenbeginn in der **VBLextra** von der gesetzlichen Rentenversicherung
- Neuermittlung der Grundlagen zur Rentenberechnung aufgrund aktueller Sterbetafeln, der Umstellung auf Unisex-Tarife sowie der vorgeschriebenen Absenkung des Rechnungszinses auf nun 1,75 Prozent.

Hinweis: Die geänderten Versicherungsbedingungen zur **VBLextra** und **VBLdynamik** kommen auf alle Neuverträge mit Versicherungsbeginn nach 31. Dezember 2011 zur Anwendung. Dies gilt auch für Verträge zur **VBLextra** aufgrund der Sonderregelungen

- für befristet wissenschaftlich Beschäftigte nach § 28 Abs. 1 VBLS und
- für Beschäftigte mit höheren Entgelten nach § 82 Abs. 1 VBLS.

Die seit 2012 geltenden Versicherungsbedingungen, Verbraucherinformationen und Produktbroschüren zur **VBLextra** und **VBLdynamik** stehen auf unserer Internetseite www.vbl.de, dort in der Rubrik Service/Downloadcenter/Produkte zur Verfügung.

Tipp: Gerne können Sie alle neuen Druckstücke zur freiwilligen Versicherung bei uns bestellen. Nutzen Sie hierzu einfach unter www.vbl.de/bestellservice unseren kostenfreien Lieferservice.

Wichtig: Bitte zukünftig nur die mit **Stand Januar 2012** aktualisierten Druckstücke verwenden.

Viele Arbeitgeber halten in den Personalstellen Druckstücke der Produktinformationen zur freiwilligen Versicherung bereit, um diese bei Bedarf an die Beschäftigten weiterzugeben. Wir bitten Sie, Dokumente mit Stand vor 2012 gegen die neuen Informationen auszutauschen.



II Hinweise zum Melde- und Abrechnungsverfahren

1 Meldefrist für die Jahresrechnung 2011

Aufgrund der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (§ 5 Abs. 2 LStDV) haben die bei der VBL beteiligten Arbeitgeber spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. zwei Monate nach Beendigung des Dienstverhältnisses die für die Beschäftigten geleisteten steuerfreien bzw. individuell besteuerten Beiträge der VBL mitzuteilen.

Nach den Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren (RIMA) sind daher die Jahresmeldungen und Abmeldungen für das Abrechnungsjahr 2011 bis zum 29. Februar 2012 bei der VBL vorzulegen.

Hinweis: Die VBL erstellt zum Stichtag 30. April 2012 die endgültige Jahresrechnung und Dokumentation für 2011. Wir werden hierbei alle bis zu diesem Stichtag eingegangenen und verarbeiteten Meldungen berücksichtigen können.

2 Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2012

Für die Entrichtung von Aufwendungen zur Pflicht- und freiwilligen Versicherung bei der VBL sind von Arbeitgebern und Beschäftigten unterschiedliche Grenzwerte zu beachten. In der Anlage erhalten Sie die aktuellen Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2012. Hier sind die wesentlichen Grenzbeträge im Überblick zusammengefasst.

Aufgrund der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2012 haben sich für die Zusatzversorgung folgende Änderungen ergeben:

- Erhöhung des Steuerfreibetrages für die Umlage des Arbeitgebers,
- Erhöhung des Steuerfreibetrages für Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren,
- Anhebung der Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Die Details entnehmen Sie bitte unserer Aufstellung der aktuellen Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2012.

Bitte beachten Sie, dass sich die aufgeführten Werte auch während des laufenden Jahres je nach gesetzlicher oder tarifvertraglicher Entwicklung ändern können. Die geltenden Rechengrößen finden Sie immer

auch auf unserer Internetseite unter www.vbl.de, dort in der Rubrik Arbeitgeber/Aktuelle Rechengrößen.

3 Aktualisierung der Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren

Über die letzten Änderungen in der derzeit vorliegenden Fassung der Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren (RIMA) mit Stand Januar 2011 wurden die bei der VBL beteiligten Arbeitgeber mit der **VBL**info 1/2011 ausführlich informiert.

Aus aktuellem Anlass – Neuregelung zur Bewertung von Mutterschutzzeiten – können wir Sie bereits vorab auf die bevorstehende Änderung der RIMA aufmerksam machen.

Meldung von Mutterschutzzeiten ab 2012

Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes, die während einer Pflichtversicherung bei der VBL zurückgelegt wurden, sind künftig wie Umlagemonate mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt zu behandeln (zu den Details siehe oben bei Ziff. I.1.c).

Für Mutterschutzzeiten (erst) ab dem Jahr 2012 sind die erforderlichen Daten über das Meldeverfahren an die VBL zu übermitteln. Hierfür sind der VBL von den Arbeitgebern Beginn und Ende des Mutterschutzes sowie das dabei anzusetzende fiktive Entgelt mitzuteilen. Zeiten vor 2012 sind nicht vom Arbeitgeber zu melden, sondern von den betroffenen Frauen bei der VBL zu beantragen.

Zur Meldung des Arbeitgebers von Zeiten des Mutterschutzes ab 1. Januar 2012 wird ein neues Versicherungsmerkmal mit der Kennzahl 27 eingeführt (VM 27). Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der (fiktive) Arbeitslohn nach § 21 TVöD/L oder vergleichbarer Regelungen anzusetzen. Für die Zeit des Mutterschutzes sind keine Aufwendungen an die VBL zu entrichten und dadurch auch keine Umlagen bzw. Beiträge zu melden.

Analog zur sozialen Komponente während der Elternzeit (VM 28) ist VM 27 mit dem Einzahler (EI) 01 und dem Steuermerkmal (SM) 00 zu melden. Versicherungszeiten mit den Versicherungsmerkmalen 27 und 28 dürfen nicht parallel gemeldet werden.

III Sonstiges

Die RIMA sowie die allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE) werden derzeit überarbeitet. Zu gegebener Zeit werden wir Sie darüber umfassend informieren.

1 Informationsbroschüren für Beschäftigte, Rentnerinnen und Rentner

Die bei der VBL versicherten Beschäftigten wenden sich mit konkreten Fragen zur Zusatzversorgung in der Regel dann an ihre Personaldienststellen oder direkt an die VBL, wenn sich die eigenen Lebensumstände wesentlich ändern.

Dabei lässt sich grundsätzlich unterscheiden, ob die Änderungen eintreten

- während des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses, also in der Anwartschaftsphase vor Rentenbeginn oder
- aufgrund der beginnenden oder laufenden Rentenbezugsphase.

Zur Erstinformation der Versicherten und zur Entlastung der Arbeitgeber bietet die VBL neben den allgemeinen Produktbroschüren für diese zwei Versicherungsphasen ausführliche Sonderinformationen an.

a) VBLspezial: Änderungen im Beschäftigungsverhältnis

Grundlegende Entscheidungen zum Beschäftigungsverhältnis lassen häufig kaum Zeit, sich über deren Auswirkung auf die Altersabsicherung klar zu werden. Welche Folgen ergeben sich für die Zusatzversorgung? Sind Fristen zu beachten? Wo sind weitere Informationen erhältlich?

Mit dieser **VBLspezial** bietet die VBL den Versicherten einen Leitfaden zu möglichen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis und deren Auswirkungen auf die Zusatzversorgung.



b) VBLspezial: Hinweise zur Betriebsrente

Neu: Alles Wissenswerte zum Übergang in der Ruhestand haben wir in einer gesonderten **VBLspezial** zusammengestellt.

Hier finden die Beschäftigten, Rentnerinnen und Rentner die Voraussetzungen zum Versicherungsschutz und für den Bezug einer Betriebsrente zusammengefasst. Gibt es für die Rentenberechnung etwas zu beachten? Wann können sich Änderungen in der

Rentenhöhe ergeben? Welche Anzeigepflichten gelten bei Rentenbezug?

Tipp: In beiden **VBLspezial** werden die wesentlichen Zusammenhänge erläutert und die wichtigsten Fragen verständlich beantwortet. Wir empfehlen daher, diese Broschüre über den Bestellservice der VBL in der erforderlichen Stückzahl anzufordern und an die Beschäftigten und gegebenenfalls an Rentnerinnen und Rentner weiterzureichen.



2 Freiwilliger Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst

Durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 (WehrRÄndG 2011) und das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) wurden sowohl die Wehrpflicht als auch der Zivildienst ausgesetzt. Anstelle des Grundwehrdienstes bzw. des Zivildienstes kann – nun von Männern und Frauen – beginnend ab 1. Juli 2011 der freiwillige Wehrdienst oder der sog. Bundesfreiwilligendienst geleistet werden.

a) Freiwilliger Wehrdienst

Für den freiwilligen Wehrdienst, der sechs Monate Probezeit und bis zu 17 Monate anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst vorsieht, gilt wie beim bisherigen Wehrdienst das Arbeitsplatzschutzgesetz. Infolgedessen besteht auch der entsprechende Sonderkündigungsschutz, auf dessen Basis Wehrdienstleistende ihr Arbeitsverhältnis ruhen lassen können.

Wird der freiwillige Wehrdienst während einer bestehenden Pflichtversicherung bei der VBL angetreten, gilt für die Aufwände zur Zusatzversorgung Folgendes: Die bei der VBL beteiligten Arbeitgeber haben während des gesamten freiwilligen Wehrdienstes Beiträge bzw. Umlagen zu der bestehenden **VBL**klassik weiter zu entrichten. Das Bundesministerium der Verteidigung erstattet den Arbeitgebern – wie beim bisherigen Grundwehrdienst auch – die Aufwände für bis zu 23 Monate (§ 14a Abs. 2 ArbPISchG).

Auch Beiträge zur freiwilligen Versicherung der VBL sind während des freiwilligen Wehrdienstes weiter zu

entrichten. Hierfür steht unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls ein Erstattungsanspruch zu (§ 14a Abs. 2 und 4 ArbPISchG). Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Rentenversicherungspflicht können die freiwillig Wehrdienstleistenden auch gegebenenfalls weiterhin die Riesterförderung für solche Beiträge in Anspruch nehmen.

Da während des freiwilligen Wehrdienstes keine Entgeltansprüche der Beschäftigten gegenüber den Arbeitgebern bestehen, kann jedoch eine vereinbarte Entgeltumwandlung zur freiwilligen Versicherung der VBL in dieser Zeit nicht fortgesetzt werden.

Die Bezugsdauer der Betriebsrenten für Waisen ist grundsätzlich auf das 25. Lebensjahr begrenzt. In Anlehnung an den bisherigen gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst kann sich diese maximale Bezugsdauer um bis zu sechs Monate verlängern, wenn freiwilliger Wehrdienst abgeleistet worden ist.

b) Bundesfreiwilligendienst

Das Arbeitsplatzschutzgesetz findet beim neuen Bundesfreiwilligendienst keine Anwendung. Umlagen und Beiträge sind für diesen Personenkreis daher nicht zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn ein bestehendes Arbeitsverhältnis aufgrund der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst nicht endet, sondern lediglich ruht. Die Pflichtversicherung wird währenddessen mit dem Versicherungsmerkmal 40 fortgesetzt.

Eine vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes begründete freiwillige Versicherung kann mit eigenen Beiträgen fortgesetzt werden.

Während des Bundesfreiwilligendienstes kann eine Waise, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Betriebsrente für Waisen erhalten.

3 VBL. Veranstaltungen 2012

Den bei uns beteiligten Arbeitgebern bieten wir auch in diesem Jahr ein anspruchsvolles und auf die Praxis zugeschnittenes Schulungsangebot an. Unsere Seminare richten sich vor allem an Verantwortliche der Personal- und Abrechnungsstellen sowie an Neueinsteiger und Interessierte zu bestimmten Spezialthemen.

IV Geänderte VBL. Formulare und Druckstücke

Entnehmen Sie dem beiliegenden **VBL. Veranstaltungskalender 2012** die bislang geplanten Fachtagungen der VBL. Bitte geben Sie diese Veranstaltungshinweise auch an andere Interessenten Ihres Bereichs weiter.

Die Veranstaltungen können Sie einfach über unsere Internetseite buchen. Diese Möglichkeit sowie weitere Informationen zum Tagungsablauf, Tagungsort und zu den Themen finden Sie unter www.vbl.de/veranstaltungen. Hier finden Sie auch unsere Vorankündigung zur VBL Herbsttagung, zu der sich Arbeitgebervertreter ab Juni 2012 anmelden können.

Tipp: Über zusätzliche Schulungs- und Informationsangebote aufgrund aktueller Änderungen durch Gesetzgebung, Tarifergebnissen oder Rechtsprechung informieren wir rechtzeitig in unserem **VBL**newsletter. Damit Sie entsprechende Hinweise zeitnah erhalten, abonnieren Sie diesen Newsletter einfach unter www.vbl.de/newsletter.

Mit unseren Referentinnen und Referenten stehen Ihnen kompetente und erfahrene Schulungsexperten der VBL zur Verfügung. Wir freuen uns, Sie persönlich oder auch Kolleginnen und Kollegen aus Ihrem Hause bei den VBL-Seminaren 2012 begrüßen zu können.

Hinweis: Die Kommunalen Arbeitgeberverbände (KAV) Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bieten in diesem Jahr wieder Basis- und Intensivseminare gemeinsam mit der VBL an. Diese Schulungsveranstaltungen werden in enger Zusammenarbeit mit uns und unter Berücksichtigung kommunaler Besonderheiten durchgeführt. Arbeitgebern, die Mitglied in den jeweiligen Verbänden sind, empfiehlt sich daher eine Teilnahme an diesen Seminaren. Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen insbesondere zu den Terminen, Inhalten sowie zur Anmeldung direkt an die entsprechenden KAV-Geschäftsstellen.

Abschließend möchten wir Sie wieder über neue und überarbeitete Formulare und Druckstücke auf dem Laufenden halten. Sie finden alle Formulare der VBL immer auf unserer Internetseite unter www.vbl.de, dort in der Rubrik Service/Downloadcenter/Formulare.

Nutzen Sie einfach unseren Bestellservice, um wichtige Formulare auch vor Ort vorliegen zu haben (www.vbl.de/bestellservice).

Bitte verwenden Sie immer nur die jeweils neueste Fassung unserer Formulare. Dies beschleunigt erheblich die Antragsbearbeitung. Zum Hintergrund: Unsere Anträge werden zur schnelleren Bearbeitung maschinell erfasst. Hierzu lassen sich nur die aktuellen Formulare verwenden. Darüber hinaus passen wir die Formulare an die geltenden rechtlichen Vorgaben an und versuchen bei den Neuauflagen, die Verständlichkeit zu verbessern.

Folgende Formulare wurden in den vergangenen Monaten neu aufgelegt:

- L601A – Antrag auf Betriebsrente für Witwen/Witwer
- L602 – Antrag auf Betriebsrente für Waisen
- St001 – Anforderung einer Bescheinigung zur Inanspruchnahme der Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags im Abrechnungsverband Ost

Wichtig:

Eingangs unter Aktuelle Informationen (siehe Ziff. I) haben wir auf die letzte Satzungsänderung und die Neufassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der freiwilligen Versicherung aufmerksam gemacht.

Vor diesem Hintergrund werden derzeit alle Broschüren der VBL zur **VBL**klassik und zur freiwilligen Versicherung überarbeitet. Eine Übersicht der Druckstücke finden Sie auf unserer Internetseite im Bestellservice für Arbeitgeber.

Wir bitten die bei uns beteiligten Arbeitgeber daher, etwaige Bestände an Broschüren, die zur Weitergabe an die Beschäftigten gedacht sind, gegen die Neuauflagen auszutauschen.



Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2012

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband West nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2012	Abrechnungsverband West
Umlage	
insgesamt	7,86 %
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,41 %
Sanierungsgeld	individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe

2 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2012	Abrechnungsverband Ost
Umlage des Arbeitgebers	1,0 %
Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren	
insgesamt	4,0 %
davon Arbeitgeberanteil	2,0 %
davon Arbeitnehmeranteil	2,0 %

3 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung

Jahr 2012		monatlich	jährlich
Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 56 EStG in Höhe von 1 % der Beitragsbemessungsgrenze/Gesetzliche Rentenversicherung West		56,00 Euro	672,00 Euro
Pauschalversteuerung der Umlage nach § 40b EStG i. V. m. § 37 Abs. 2 bzw. § 16 Abs. 2 ATV	Abrechnungsverband West	92,03 Euro	1.104,36 Euro
	Abrechnungsverband Ost	89,48 Euro	1.073,76 Euro
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG für Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren		224,00 Euro	2.688,00 Euro

4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

(Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)

Abrechnungsverband West		Abrechnungsverband Ost	
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)		2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost)	
monatlich	14.000,00 Euro	monatlich	12.000,00 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	28.000,00 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung	24.000,00 Euro

Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2012

5 Sonderregelung für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 1 VBLS (Zusatzbeitrag zur freiwilligen Versicherung)

Abrechnungsverband West	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 monatlich	6.154,98 Euro
seit 01.08.2011 monatlich	6.185,76 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	9.897,22 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 monatlich	6.154,98 Euro
seit 01.08.2011 monatlich	6.185,76 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	8.969,35 Euro

6 Sonderregelung für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 2 VBLS (Zusätzliche Umlage zur Pflichtversicherung)

Abrechnungsverband West	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 monatlich	6.210,46 Euro
seit 01.08.2011 monatlich	6.241,52 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	9.986,42 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 monatlich	6.210,46 Euro
seit 01.08.2011 monatlich	6.241,52 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	9.050,20 Euro

7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 25 Abs. 2 AVBextra; § 20 Abs. 2 AVBdynamik)

Jahr	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	
2010/2011	jährlich 191,63 Euro	monatlich 15,97 Euro
2012	jährlich 196,88 Euro	monatlich 16,41 Euro

8 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung

Jahr 2012	monatlich	jährlich
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG (sozialabgabenfrei)	224,00 Euro	2.688,00 Euro
Zusätzlicher Freibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG (sozialabgabenpflichtig)	150,00 Euro	1.800,00 Euro

Die Grenzbeträge gelten insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Abs. 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Abs. 1 VBLS zugunsten von wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Fälle der Umwandlung von Bruttogehaltsbestandteilen in Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung.

Für Altzusagen vor dem 1. Januar 2005 kann in der Pflichtversicherung für den Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost und für Beiträge zur freiwilligen Versicherung anstelle des zusätzlichen Steuerfreibetrages nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG die Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. in Höhe von 1.752,00 Euro ausgeschöpft werden.

VBL. Veranstaltungskalender 2012

VBL. Basisseminar. Grundlagen der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst.

Empfohlen für VBL-Neueinsteiger, zum Beispiel für neue Mitarbeiter/-innen in Ihren Personalstellen. Hier werden in einem kompakten Tagesseminar die wesentlichen Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung bei der VBL vermittelt. Der Tarifvertrag Altersversorgung, die VBL-Satzung und die wesentlichen Unterschiede zwischen VBL-Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung werden vorgestellt.

VBL. Intensivseminar. Das VBL-Praktikerwissen als zweitägige Kompaktschulung.

Zweitagesseminar mit Schulung der neuen RIMA-Inhalte zum Beispiel die neu geregelte Behandlung der Mutterschutzzeiten während der Pflichtversicherung.

Zielgruppe dieser Zweitagesseminar sind Personalsachbearbeiter/-innen bzw. Mitarbeiter/-innen, die für das Meldeverfahren zur VBL verantwortlich sind. Hier informieren wir detailliert über das VBL-Versicherungsrecht. Schwerpunkt ist das Melde- und Abrechnungsverfahren zur VBL mit den ab 2012 geltenden Änderungen der RIMA. Da die Inhalte aufeinander abgestimmt sind, wird diese Schulung als Zweitagesseminar angeboten.

VBL. Spezialseminar. Meldewesen für Profis.

Geeignet für Mitarbeiter/-innen, die bereits Erfahrung im Melde- und Abrechnungsverfahren zur VBL haben. Die Änderungen der RIMA ab 2012 sowie ausgewählte Sonderfälle, etwa zu Mutterschutz, Elternzeit, Altersteilzeit oder bei Korrekturmeldungen, werden durchgesprochen. Aktuelle Fälle aus der Praxis werden vorgestellt. Profitieren Sie von dem Erfahrungsaustausch mit anderen Seminarteilnehmern.

VBL. Spezialseminar. Freiwillige Versicherung.

Ein Tagesseminar für Mitarbeiter/-innen unserer beteiligten Arbeitgeber, die für die Bearbeitung der freiwilligen Versicherung in den Personalstellen verantwortlich sind. In diesem Seminar werden die neuen Versicherungsbedingungen und ein detailliertes Wissen rund um das Thema „Freiwillige Versicherung“ vermittelt sowie die praktische Anwendung in diesem Bereich vorgestellt.

VBL. Spezialseminar. Befristet wissenschaftliche Beschäftigte.

Dieses Seminar ist für Mitarbeiter/-innen von Personalstellen geeignet, die wissenschaftliche Beschäftigte betreuen. An einem Tag wird kompaktes Praxiswissen über rechtliche Grundlagen und die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei befristet wissenschaftlichen Beschäftigten vermittelt. Praktische Beispiele veranschaulichen die Besonderheiten dieses Personenkreises.

Die verschiedenen Seminartermine stehen bereits fest und können über unsere Internetseite unter www.vbl.de/veranstaltungen jeweils mit entsprechender Vorlaufzeit und soweit verfügbar bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung gebucht werden.

Weitere Veranstaltungen werden hier rechtzeitig bekannt gegeben. Für die Teilnahme an den Seminaren 2012 erheben wir eine Kostenbeteiligung von jeweils 120,- Euro pro Tag und Person.

VBL. Herbsttagung 2012 | Vorankündigung.

Der Branchentreffpunkt für Führungskräfte des öffentlichen Dienstes.

Nach der Sommerpause 2012 erfahren Sie auf dieser Ganztageskonferenz wieder alle Neuigkeiten zur Zusatzversorgung kompakt aus einer Hand. Die Teilnahme ist für Geschäftsführung und Unternehmensleitung unverzichtbar, um auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Zugleich bietet diese Veranstaltung eine gute Gelegenheit, um mit dem hauptamtlichen Vorstand der VBL ins Gespräch zu kommen. Termine und Tagungsorte stehen bereits fest und können ab Mitte Juni 2012 gebucht werden. Über die Inhalte zur VBL-Herbsttagung 2012 werden wir Sie rechtzeitig gesondert informieren.

Bei allen Fragen zu den Veranstaltungen der VBL steht Ihnen unser Team gerne unter Telefon 0721 155-808 oder per E-Mail veranstaltungen@vbl.de zur Verfügung.

VBL. Veranstaltungskalender 2012

Tagung	Termin	Ort
VBL. Basisseminar.		
Basisseminar	6. März	Karlsruhe
Basisseminar	3. Mai	Hannover
Basisseminar	4. September	Düsseldorf
Basisseminar	6. November	Erfurt
VBL. Intensivseminar.	jeweils zweitägige Veranstaltung	
Praktikerwissen zu Versicherung und Meldung Abrechnungsverband West	20. bis 21. März	Düsseldorf
Praktikerwissen zu Versicherung und Meldung Abrechnungsverband West	17. bis 18. April	Berlin
Praktikerwissen zu Versicherung und Meldung Abrechnungsverband Ost	17. bis 18. April	Berlin
Praktikerwissen zu Versicherung und Meldung Abrechnungsverband West	15. bis 16. Mai	München
Praktikerwissen zu Versicherung und Meldung Abrechnungsverband West	12. bis 13. Juni	Hamburg
Praktikerwissen zu Versicherung und Meldung Abrechnungsverband Ost	18. bis 19. September	Leipzig
Praktikerwissen zu Versicherung und Meldung Abrechnungsverband West	23. bis 24. Oktober	Karlsruhe
Praktikerwissen zu Versicherung und Meldung Abrechnungsverband West	20. bis 21. November	Hannover
VBL. Spezialseminar.		
Meldewesen für Profis, Abrechnungsverband West	22. Mai	Köln
Meldewesen für Profis, Abrechnungsverband West	23. Mai	Köln
Befristet wissenschaftliche Beschäftigte	19. Juni	Karlsruhe
Freiwillige Versicherung	20. Juni	Karlsruhe
Meldewesen für Profis, Abrechnungsverband West	4. Dezember	Berlin
Meldewesen für Profis, Abrechnungsverband Ost	5. Dezember	Berlin
VBL. Herbsttagung 2012.		
<p>Nach der Sommerpause 2012 erfahren Sie auf dieser Fachkonferenz wieder alle Neuigkeiten zur Zusatzversorgung aus einer Hand.</p> <p>Termine und Tagungsorte stehen bereits fest und können ab Mitte Juni 2012 gebucht werden. Für die ganztägige Konferenz stehen Ihnen verschiedene Alternativtermine zur Verfügung.</p> <p>Über die Inhalte zur VBL. Herbsttagung 2012 werden wir Sie rechtzeitig gesondert informieren.</p>	18. September	Hannover
	19. September	Hannover
	25. September	Düsseldorf
	26. September	Düsseldorf
	9. Oktober	Stuttgart
	16. Oktober	München
	23. Oktober	Hamburg
	24. Oktober	Hamburg
	6. November	Berlin
	7. November	Berlin
	13. November	Leipzig
	14. November	Leipzig

Weitere Konferenztermine aus aktuellem Anlass werden rechtzeitig auf unserer Internetseite unter www.vbl.de bekannt gegeben.